



Hinweise

für Betreiber von Corona-Testzentren zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes gewährt Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf kostenlose Antigen-Schnelltests (sog. Bürgertests). Die Anmeldung zu einem solchen Test erfolgt zumeist digital und vielfach wird als zusätzlicher Service die Übertragung des Ergebnisses auf verschiedenen Wegen (App, E-Mail, Internet) auf das Smartphone des Betroffenen angeboten.

Im Rahmen ihres Angebots verarbeiten die Betreiber von Testzentren personenbezogene Daten, insbesondere auch besonders schutzbedürftige Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Dementsprechend sind sie verpflichtet, für einen rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Testpersonen zu sorgen. Hierbei sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO und die Gewährleistung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 25, 32 DSGVO) zu beachten.

Bei der Datenverarbeitung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Den zu testenden Personen sind vor der erstmaligen Datenerhebung, i.d.R. bei der Anmeldung zu einem Test, transparente Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten gem. Art 13 DSGVO zur Verfügung zu stellen.
- Die Mitarbeiter in den Testzentren sind für den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Rechtsgrundlage für die mit der Durchführung eines Tests verbundene Datenverarbeitung ist im Regelfall eine Einwilligung der zu testenden Person (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)
- Sofern Auftragsverarbeiter (beispielsweise Softwareanbieter) eingesetzt werden, sind Auftragsverarbeitungsverträge zu schließen, die den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO genügen.
- Zum Nachweis der Identität der getesteten Person ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 TestV)
- Die Anforderung oder Anfertigung einer Kopie des Personalausweises oder die Erhebung der Personalausweisnummer sind hingegen für die Durchführung des Tests regelmäßig nicht erforderlich. Die Ausweisnummer darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der zu testenden Person erhoben werden, wenn das Testzertifikat beispielsweise im Ausland genutzt werden soll und dort diese Angabe verpflichtend vorgesehen ist.
- Sofern die Testergebnisse über das Internet bereitgestellt werden, müssen diese durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Die personenbezogenen Daten der Getesteten, insbesondere die Testergebnisse, müssen wirksam verschlüsselt werden und dürfen auch für Auftragsverarbeiter nicht zugänglich



sein. Hinweise zur datenschutzkonformen Verschlüsselung gibt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

- Der Abruf eines Testergebnisses soll nicht alleine anhand des Namens und des Geburtsdatums der Testperson ermöglicht werden; vielmehr sind weitere Angaben zu fordern, um unbefugte Zugriffe zu vermeiden. Hierbei sind sichere Passwörter zu verwenden, die den betroffenen Personen auf einem gesonderten, sicheren Weg zu übermitteln sind.
- Beim Versand oder Abruf der Testergebnisse gilt, dass eine Protokollierung der Informationen, wann welcher Empfänger die Mitteilung zur Kenntnis genommen hat, nicht zulässig ist
- Testergebnisse, die keinen Nachweis über das Vorliegen einer Infektion erbracht haben, dürfen regelmäßig nur an die getesteten Personen übermittelt und nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.
- Soll ein Testergebnis an die Corona-Warn-App oder eine andere Kontaktnachverfolgungs-App übermittelt werden soll, benötigt das Testzentrum hierfür eine separate und auf den jeweiligen Zweck beschränkte, ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), die sämtliche Anforderungen an die Informiertheit, Freiwilligkeit und Widerruflichkeit von Einwilligungen erfüllt.
- Aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Betreiber von Testzentren dazu verpflichtet, im Falle positiver Testergebnisse personenbezogene Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Die Übermittlung ist in diesen Fällen auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG zulässig. Welche Angaben eine Meldung an das Gesundheitsamt enthalten muss, ergibt sich aus § 9 IfSG. Auch bei dieser Übermittlung sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten, insbesondere der Gesundheitsdaten, einzuhalten. Eine Übermittlung eines positiven Testergebnisses per unverschlüsselter E-Mail ist demnach unzulässig.
- Sowohl bei der Anmeldung zu einem Test über eine Webseite als auch bei der Übermittlung des Testergebnisses auf diesem Wege dürfen personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage nicht an Dritte übermittelt und nicht zu anderen Zwecken (z.B. für Werbung) genutzt werden. Insbesondere ist die Übermittlung von Nutzungsdaten oder gar Testergebnissen an Tracking-, Statistik-, Analytics- und Werbe-Dienste grundsätzlich nur mit einer freiwilligen, vorherigen, aktiv und separat von anderen Erklärungen abgegebenen sowie jederzeit widerruflichen Einwilligung der betroffenen Person erlaubt. Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen von Coronatests kaum möglich sein wird, eine solche Einwilligung datenschutzkonform einzuholen. Daher sollte die Weitergabe von Nutzungsdaten oder Testergebnissen an Tracking-, Statistik-, Analytics- und Werbe-Dienste grundsätzlich unterlassen werden.
- Ein Drittstaatentransfer von personenbezogenen Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten an Empfänger außerhalb der EU unterliegt erhöhten datenschutzrechtlichen Anforderungen. Betreibern von Testzentren und gegebenenfalls Auftragsverarbeitern wird daher empfohlen, z.B. bei Einsatz eines Terminvereinbarungsdienstes auf Anbieter aus der EU zurückzugreifen.
- Personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten bestehen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO). § 7 Abs. 5 TestV regelt



eine Aufbewahrungspflicht zur Auftrags- und Leistungsdokumentation für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung bis zum 31. Dezember 2024. Hierbei ist auch eine Speicherung personenbezogener Daten vorgesehen (u. a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Testperson). Das Testergebnis selbst unterliegt einer früheren Löschfrist, die der jeweils gültigen Testverordnung zu entnehmen ist; derzeit gem. § 7 Abs. 5 letzter Satz TestV bis 31.12.2022.

- Wird dem Betreiber eines Testzentrums bekannt, dass in seinem Verantwortungsbereich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat, ist zu prüfen, ob eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO sowie eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO besteht.
- Die Systeme sollten zudem im Rahmen professioneller Sicherheits-Audits geprüft werden.

Aufgrund der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO müssen die Betreiber der Testzentren jederzeit nachweisen können, dass sie die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung einhalten.

Sollte es aufgrund technischer und organisatorischer Versäumnisse der Teststellenbetreiber zu Datenschutzverstößen kommen, kann dies zu Bußgeldverfahren und ggf. auch zu Schadensersatzverpflichtungen nach Art. 82 DSGVO führen.

Stand: Februar 2022

Quellenangabe:

[https://datenschutz.sachsen-](https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Hinweise/Testzentren.pdf)

[anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Hinweise/Testzentren.pdf](https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Hinweise/Testzentren.pdf)

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pandemie-bekaempfung-datenschutz-in-testzentren/>

